

RS OGH 2007/12/12 7Ob204/07m, 4Ob56/09b, 5Ob28/12x, 2Ob71/12y, 4Ob75/13b, 4Ob91/13f, 5Ob186/13h, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.2007

Norm

ABGB §838a

Rechtssatz

Ansprüche der Miteigentümer gegen einen der ihnen, der auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache übernommen hat, sind als Streitigkeiten zwischen den Miteigentümern zu beurteilen, die als unmittelbar mit der Verwaltung und Benützung zusammenhängend im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 204/07m

Entscheidungstext OGH 12.12.2007 7 Ob 204/07m

Beisatz: Hier: Ein Miteigentümer fordert von einem anderen Miteigentümer, der auch Verwalter der Liegenschaft ist, die Herausgabe von Verwaltungsunterlagen. (T1)

- 4 Ob 56/09b

Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 56/09b

Veröff: SZ 2009/93

- 5 Ob 28/12x

Entscheidungstext OGH 20.03.2012 5 Ob 28/12x

Vgl auch

- 2 Ob 71/12y

Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 71/12y

Vgl auch; Veröff: SZ 2012/84

- 4 Ob 75/13b

Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 75/13b

Vgl; Beisatz: Darunter fallen insbesondere Ansprüche auf anteilige Herausgabe von Erträgen. (T2)

Beisatz: Es hat auch dann beim außerstreitigen Verfahren zu bleiben, wenn ein solcher Anspruch allenfalls (auch) bereicherungsrechtlich begründet werden könnte. (T3)

- 4 Ob 91/13f

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 91/13f

Vgl; Beisatz: Hier: Rückzahlung von anteiligen Bewirtschaftungskosten und Ersatz von Überzahlungen auf das Hausverwaltungskonto auf bereicherungsrechtlicher Grundlage. Das zur Begründung des Anspruchs auf Ersatz von Überzahlungen erstattete Vorbringen geht über bloß aus dem Miteigentumsverhältnis abzuleitende Ansprüche hinaus, weshalb kein gemäß § 838a ABGB im außerstreitigen Verfahren zu erledigender Anspruch vorliegt. (T4)

- 5 Ob 186/13h

Entscheidungstext OGH 27.11.2013 5 Ob 186/13h

Vgl; Beisatz: Das Begehr der Kläger betrifft ausschließlich eine Teilfläche, die zum Wohnungseigentumsobjekt des Beklagten gehört, demnach allein dessen Nutzungsrecht unterliegt, und dient den Klägern als Anspruchsgrundlage auch eine Vereinbarung, nach welcher im Austauschverhältnis ein Benützungsrecht der Kläger an der Hoffläche des Beklagten gegen Zustimmung zu diesen Bauansuchen vereinbart war. Ein solches Begehr betrifft einerseits nicht die „Benützung der gemeinschaftlichen Sache“ iSd § 838a ABGB und es beruht andererseits auch auf einer individuellen vertraglichen Vereinbarung nur zweier Wohnungseigentümer, die diese zu Leistung und Gegenleistung verpflichtet und daher nicht mehr als „gemeinschaftsrechtlich“ zu qualifizieren ist. Das Begehr der Klägerin ist somit im Streitverfahren zu beurteilen. (T5)

- 7 Ob 189/14s

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 189/14s

Vgl aber

- 7 Ob 131/16i

Entscheidungstext OGH 09.11.2016 7 Ob 131/16i

Vgl aber; Beisatz: Ein Schadenersatzanspruch gegen einen anderen Miteigentümer aus unbefugter Übernahme von Hausverwaltungstätigkeiten ist im streitigen Verfahren durchzusetzen. (T6)

- 9 Ob 31/18a

Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 Ob 31/18a

Auch

- 5 Ob 233/18b

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 233/18b

Vgl aber; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122986

Im RIS seit

11.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at